

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Informatik (Zulassungsordnung Informatik – ZuIO-Inf-FHB)

im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl.I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl.I S. 46), i.V.m. § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 03.09.2004 (GVBl.I S. 744) erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Informatik als Satzung:

**§ 1
Zweck der Ordnung**

Die Ordnung regelt das Verfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg.

**§ 2
Voraussetzungen für den Zugang**

(1) Zum Master-Studium können Absolventen der Bachelor-Studiengänge ‚Informatik‘ und ‚Applied Computer Science‘ am Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg zugelassen werden.

(2) Bewerber können für das Master-Studium zugelassen werden, wenn sie über ein vergleichbares Fachhochschuldiplom bzw. einen Bachelor- oder äquivalenten Abschluss verfügen. Als vergleichbar werden Abschlüsse in Informatik oder verwandten Studiengängen anerkannt, die Informatikmodule im Umfang von mindestens 60 Prozent enthalten.

Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Fehlende Kenntnisse müssen die Bewerber vor Aufnahme des Studiums ausgleichen (z. B. durch entsprechende Brückenkurse oder Module der Bachelor-Studiengänge).

(3) Die Gesamtnote des Studienabschlusses muss mindestens „gut“ betragen. Es müssen ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch nachgewiesen werden.

(4) Über die Eignung von vergleichbaren Vorbildungen (z. B. Diplom-Studiengänge, ausländische Hochschulabschlüsse), über die Zulassung zum Studium sowie in Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss als Auswahlkommission.

**§ 3
Zulassungsbeschränkungen**

Stehen Studienplätze wegen der Festsetzung von Zulassungszahlen nur in beschränktem Umfang zur Verfügung, so gelten die Vorschriften über die Vergabe von Studienplätzen der Hochschulvergabeverordnung (HVVBbg) des Landes Brandenburg und der Vergabesatzung der Fachhochschule Brandenburg (VerS-FHB) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Auswahl nach der Abschlussnote des zum Zugang zum Master-Studium qualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgt.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Masterstudiengang Informatik vom 30.08.2005 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1183) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 08.03.2007

gez. Prof. Dr. Arno Fischer
Vorsitzender des Fachbereichsrates Informatik und Medien